

# Verwaltungsgemeinschaft Sünching

Mitgliedsgemeinden

Aufhausen – Mötzing – Riekofen – Sünching

Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching

Tel. 09480/9380-24, Fax -20 (Hr. Schmidt, Zimmer-Nr. 1.03)

Gemeinde Aufhausen

-Bauhof-

Mittermühle 4

93089 Aufhausen

Per Mail: Bauhof.Aufhausen@vg-suenching.de

## Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im  
Straßenraum  
gemäß § 45 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Satz 1  
Straßenverkehrsordnung (StVO)

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende **Anordnung**:

Anlässlich der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Aufhausen (Seidenbuschstr., Staatsstr. St 2146) und dem daraus resultierenden kleinräumigen Umfahungsverkehr (auch durch den Öffentlichen Personennahverkehr) wird die Geschwindigkeit in den betroffenen Ortsstraßen auf 30 km/h beschränkt und ein beidseitiges absolutes Halteverbot angeordnet. Zudem wird die Benutzung der Straßen auf Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von max. 3,5 to (ausgenommen den Anliegerverkehr) beschränkt.

An der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Seidenbuschstr. und an der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Triftlfinger Str. (Kreisstr. R2) wird jeweils das Zeichen **Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h** angebracht. Die Beschilderung ist an Einmündungen in die Ortsstraße Steinackerweg beidseits zu wiederholen.

Ebenso ist an der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Seidenbuschstr. und an der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Triftlfinger Str. jeweils das Zeichen **Zulässige Gesamtmasse 3,5 to** und **Anlieger frei** anzubringen. Dieses ist auf Höhe der HsNr. Steinackerweg 11 beidseits zu wiederholen.

An der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Seidenbuschstr. und an der Einmündung der Ortsstraße Steinackerweg in die Triftlfinger Str. sind jeweils die Zeichen **Absolutes Halteverbot** (Beginn und Ende) anzubringen. Im Verlauf der Ortsstraße Steinackerweg ist das Zeichen **Absolutes Halteverbot** (Mitte) in ausreichender Zahl zu wiederholen.

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach beigelegtem Verkehrszeichenplan zu erfolgen. Dieser ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Der Verkehr wird **umgeleitet** über ./..
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: ./.
5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
6. Verantwortlicher Bauleiter: Hr. Hubert Kumpfmüller, Tel: 0151 12126167

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebühr: 0,00 €      Auslagen: 0,00 € :      Gesamtbetrag: **0,00 €**

Nachfolgende/umseitige weitere Anordnungen sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Sünching, den 28.02.2025

Im Auftrag

  
Schmidt



In Abdruck an:

Polizeiinspektion, 93086 Wörth/Do.  
RVV, Fa. Piendl  
LRA, Tiefbauverwaltung / Straßenbauamt  
Gemeindekasse, Bauhof zur Kontrolle  
zum Akt

## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.</li><li>2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVO).</li><li>3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.</li><li>4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.</li><li>5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.</li><li>6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.</li><li>6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.</li><li>6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. Zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.</li><li>7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.</li><li>7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlend oder innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.</li><li>7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.</li><li>7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).</li><li>7.6 Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.</li><li>8. Absperrung der Arbeitsstelle</li><li>8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rotweiß gestreifte Schranken abzusperren.</li><li>8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).</li><li>8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrpfosten verwendet werden.</li><li>8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlend sein.</li><li>9. Kennzeichnung bei Nacht</li><li>9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.</li><li>9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.</li><li>9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.</li><li>10. Sicherung des Fußgängerverkehrs</li><li>10.1 Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.</li><li>10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefergelegene Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.</li><li>10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.</li><li>10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).</li><li>11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.</li></ol>
---	---

## Der Träger der Straßenbaulast fordert:

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.</li><li>2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.</li><li>3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.</li><li>4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.</li><li>5. Verunreinigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen, welche durch die Arbeiten verursacht werden, sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.</li><li>6. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Sünching zu begehnen.</li><li>7. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.</li></ol>
--

Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen sind berührungsfrei abzudecken, d.h. es dürfen keine Klebebänder verwendet werden.

Das Abstellen von Baumaschinen/-fahrzeugen und sonstigen Gegenständen außerhalb des gesperrten Bereichs wird nicht gestattet.

Der Antragsteller hat eine reibungslose Entsorgung an den festgelegten Terminen der Kommunalen Abfallentsorgung ([www.entsorgungsdaten.de](http://www.entsorgungsdaten.de)) sicherzustellen, z.B. durch geeignete Zufahrten zu den Abholstellen oder alternative Sammelpunkte. Das generelle Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge ist dabei zu beachten.



<b>Lageplan</b>		M: 1:2 000
<b>VG SÜNCHING</b> Schulstraße 26 93104 Sünching Tel.: 09480/9380-0 Fax: 09480/9380-20		 <b>VG Sünching</b>
Erstellt von <b>Christian Schmidt</b>	Erstelungsdatum <b>18.02.2025</b>	
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		